

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G

vom 16. Februar 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0664/91 - 3.2.4

Anmeldenummer: 87905592.9

Veröffentlichungsnummer: 0313583

IPC: F02B 3/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zum Betreiben eines direkteinspritzenden Dieselmotors

Anmelder:

Elsbett, Ludwig, et al

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 123(2), 121

EPÜ R. 69

Schlagwort:

"Änderungen"

"Feststellung eines Rechtsverlustes - Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0664/91 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 16. Februar 1995

Beschwerdeführer: Elsbett, Ludwig et al
Industriestraße 14
D-91161 Hilpoltstein (DE)

Vertreter: Matschkur, Götz, Lindner
Patent- und Rechtsanwälte
Postfach 11 91 09
D-90101 Nürnberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 24. April 1991 zur Post gegeben worden ist, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 87905592.9 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. A. J. Andries
Mitglieder: H. A. Berger
J. C. M. De Preter

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführer (Anmelder) haben gegen die am 24. April 1991 zur Post gegebene Entscheidung der Prüfungsabteilung über die Zurückweisung der Anmeldung Nr. 87 905 592.9 die am 4. Juni 1991 eingegangene Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist am 24. August 1991 eingegangen.

Die Prüfungsabteilung war zur Auffassung gekommen, daß die Anmeldung dem Erfordernis des Artikels 123 (2) EPÜ nicht genüge.

- II. In einem Bescheid vom 26. Mai 1994 wies die Beschwerdekammer auf die Mängel der im Beschwerdeverfahren gestellten Haupt- und Hilfsanträge hin und teilte den Anmeldern mit, daß sowohl der Anspruch 1 des Hauptantrages als auch der Anspruch 1 des Hilfsantrages gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstößt.

Mit der Eingabe vom 25. Juli 1994 wurde als Antwort zu dem Bescheid der Beschwerdekammer vom 26. Mai 1994, von "Elsbett-Verwaltung OHG", unterzeichnet vom dritten Anmelder im Namen dieser Gesellschaft, nur mitgeteilt, "daß wir der Argumentation des Berichterstatters folgen" (sic).

In einem weiteren Bescheid vom 29. August 1994 machte die Kammer die Beschwerdeführer darauf aufmerksam, daß sie innerhalb der im Bescheid vom 26. Mai 1994 genannten Frist nur eine Antwort von "Elsbett Verwaltungs OHG" bekommen hat und daß nicht klargestellt ist, ob die "Elsbett Verwaltungs OHG" die Rechtsnachfolgerin der drei Anmelder, Ludwig Elsbett, Günter Elsbett und Klaus Elsbett ist, von denen nach Regel 100 (1) EPÜ Herr Ludwig Elsbett als gemeinsamer Vertreter gilt. Die

Anmelder wurden auch darauf hingewiesen, daß die Eingabe vom 25. Juli 1994 nicht als Antwort im Sinne von Artikel 110 (2) EPÜ angesehen werden kann, wenn eine Rechtsübertragung nicht erfolgt sein sollte, da das Schreiben nicht von allen Anmeldern oder dem gemeinsamen Vertreter der Anmelder eingereicht wurde. In diesem Fall würde die Anmeldung nach Artikel 110 (3) EPÜ als zurückgenommen gelten und es müßte Regel 69 EPÜ angewandt werden. Zudem wurde angeführt, daß mit dem Schreiben vom 25. Juli 1994 keine klaren Anträge und Unterlagen eingereicht worden sind, die den Erfordernissen des EPÜ genügen.

Nachdem mit Schreiben vom 31. Oktober 1994 eine Fristverlängerung beantragt worden war, die später auch von der Kammer genehmigt wurde, wurden mit der Eingabe vom 16. Dezember 1994 von einem von den Anmeldern benannten zugelassenen Vertreter neue Patentansprüche 1 bis 8 sowie eine neue Beschreibung Seiten 1 bis 9 eingereicht und zur Zulässigkeit im Hinblick auf die Artikel 123 (2), 84 und 56 EPÜ Stellung genommen. Auf die mit dem Bescheid der Kammer vom 29. August 1994 gemachte Anfrage über eine Rechtsübertragung an die "Elsbett-Verwaltung OHG" ging keine klarstellende Antwort ein.

Mit Datum vom 11. Januar 1995 erging daraufhin eine "Mitteilung eines Rechtsverlustes gemäß Regel 69 (1) EPÜ" mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eine Entscheidung über diese Feststellung des Rechtsverlustes zu beantragen oder einen Antrag auf die Weiterbehandlung gemäß Artikel 121 EPÜ zu stellen.

Auf die Mitteilung vom 11. Januar 1995 gemäß Regel 69 (1) EPÜ beantragten die Anmelder mit der Eingabe vom 20. Januar 1995 eine Entscheidung gemäß Regel 69 (2) EPÜ. Zur Begründung wurde angegeben, daß dem Fristverlängerungsgesuch vom 31. Oktober 1994 zur Beantwortung

des Bescheides vom 29. August 1994, mit dem amtlichen Schreiben vom 7. November 1994 stattgegeben worden sei. Nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, hätten die Anmelder aufgrund der Fristverlängerung darauf vertrauen bzw. davon ausgehen können, daß die europäische Patentanmeldung vom Patentamt nicht als zurückgenommen betrachtet worden sei. In diesem Zusammenhang wurde auf die vom Europäischen Patentamt herausgegebene Rechtsprechung der Beschwerdekammern 1987 - 1992, Seite 99 hingewiesen.

Mit der Eingabe vom 20. Januar 1995 wurde auch hilfsweise die Weiterbehandlung der Anmeldung gemäß Artikel 121 beantragt und die Weiterbehandlungsgebühr von DEM 150,- bezahlt. Es wurde dabei angegeben, daß die versäumte Handlung, nämlich die Beantwortung des Bescheides vom 26. Mai 1994, mit der Eingabe vom 16. Dezember 1994 nachgeholt worden sei.

Auf eine telefonischen Rücksprache vom 9. Februar 1995 hin reichten die Anmelder mit der Eingabe vom 9. Februar 1995 einen neuen Anspruch 1 sowie neue Beschreibungsteile ein.

III. Der Anspruch 1 lautet wie folgt:

"Verfahren zum Betreiben eines direkteinspritzenden Dieselmotors mit mehreren Einspritzdüsen, bei dem die Luft im Brennraum (1, 2) in Rotation versetzt und zur Beschleunigung des Mischvorganges durch eine derartige Anzahl von Einspritzdüsen (5, 6) mit Brennstoff versorgt wird, daß auch Brennstoffe wie schwer verdampfbare Pflanzenöle verdampft sind, bevor im Brennraum (1, 2) Temperaturen erreicht werden, die zur Rußbildung führen, dadurch gekennzeichnet, daß ein duothermisches Brennverfahren verwendet wird, wobei eine zentrale, von einer Zone (2) mit kälterer Überschußluft umgebene Brennzone

(1) errichtet wird, indem die Rotation der Brennraumluft so hoch bemessen wird, daß der von außen vom Brennraumrand nach innen zur Brennzone (1) eingespritzte Brennstoff umgelenkt wird, bevor er die gegenüberliegende Brennraumwand (3) erreicht, und dabei so lange in Schwebelage gehalten wird, bis auch schwer verdampfbare Brennstoffe bis zur völligen Verdampfung von der Brennraumwand (3) ferngehalten sind, und daß zur Verminderung der Schallemission das Einspritzgesetz für die Einspritzdüsen (5, 6) so gewählt ist, daß der Druckanstieg während der Verbrennung pro Grad Kurbelwinkel nicht größer als die maximale Drucksteigerungsrate ($\Delta p / \Delta \alpha$) während des Kompressionshubes ist."

IV. Anträge

Die Beschwerdeführer beantragen:

1. Die amtliche Mitteilung vom 11. Januar 1995 gemäß Regel 69 (1) EPÜ aufzuheben (Hauptantrag).
2. Die Weiterbehandlung der Anmeldung gemäß Artikel 121 EPÜ (Hilfsantrag).
3. Die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent aufgrund folgender Unterlagen zu erteilen:

Patentansprüche: 1, eingereicht mit Schreiben vom 9. Februar 1995;
2 bis 8, eingereicht mit Schreiben vom 16. Dezember 1994.

Beschreibung: Seiten 1, 3 und 5 bis 9,
 eingereicht mit Schreiben vom
 16. Dezember 1994;
 Seiten 2 und 4 eingereicht mit
 Schreiben vom 9. Februar 1995.

Zeichnungen: Blatt 1/3 bis 3/3 der
 ursprünglichen Fassung.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. *Mitteilung eines Rechtsverlustes*

- 2.1 Auf den Bescheid der Beschwerdekammer vom 26. Mai 1994,
mit dem die Anmelder darüber informiert worden sind, daß
weder der Anspruch 1 des Hauptantrages noch der
Anspruch 1 des Hilfsantrages dem Erfordernis des
Artikels 123 (2) EPÜ entspricht, ging lediglich von einer
am Verfahren nicht beteiligten "Elsbett-Verwaltungs OHG"
ein Antwortschreiben vom 25. Juli 1994 ein, das vom
dritten Anmelder im Namen dieser Gesellschaft unter-
zeichnet war.

Da auf die Anfrage mit dem Bescheid der Beschwerdekammer vom 29. August 1994, keine Klarstellung über eine eventuelle Rechtsübertragung an die "Elsbett-Verwaltungs OHG" erfolgte, auch nicht in der Eingabe vom 16. Dezember 1994, mußte davon ausgegangen werden, daß keine Rechtsübertragung stattgefunden hatte und daß die Eingabe vom 25. Juli 1994, die weder von den drei Anmeldern noch von dem gemeinsamen Vertreter ausgegangen war, nicht als Antwort im Sinne von Artikel 110 (2) EPÜ angesehen werden konnte.

Dem einzigen Einwand der Anmelder, sie hätten nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes aufgrund der Fristverlängerung darauf vertrauen bzw. davon ausgehen können, daß die europäische Patentanmeldung vom Patentamt nicht als zurückgenommen betrachtet worden sei, kann die Beschwerdekammer nicht folgen, weil die gewährte Fristverlängerung sich nur auf die Frist zur Beantwortung des Bescheides vom 29. August 1994 bezog, in dem darauf hingewiesen wurde, daß die Anmeldung nach Artikel 110 (3) EPÜ als zurückgenommen gilt und die Regel 69 EPÜ angewandt wird, wenn eine Rechtsübertragung auf die "Elsbett Verwaltung OHG", nicht erfolgt sein sollte.

Da die Anmelder die Frage nach dem Rechtsübergang nicht beantwortet hatten, mußte daher der Ankündigung im Bescheid vom 29. August 1994, daß die Anmeldung nach Artikel 110 (3) EPÜ als zurückgenommen gilt, entsprochen werden.

Die "Mitteilung eines Rechtsverlusts gemäß Regel 69 (1) EPÜ" ist daher zu Recht ergangen.

- 2.2 Mit der Eingabe vom 20. Januar 1995 beantragten die Anmelder hilfsweise die Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung. Da der Antrag und die Weiterbehandlungsgebühr innerhalb der in Artikel 121 (2) EPÜ festgelegten Frist beim Europäischen Patentamt eingegangen sind und durch einen gleichzeitigen Hinweis auf die Eingabe vom 16. Dezember 1994, mit der die Beantwortung des Bescheides vom 26. Mai 1994 erfolgte, die versäumte Handlung nachgeholt wurde, ist dem Antrag auf Weiterbehandlung stattzugeben.

3. Zulässigkeit von Änderungen im Hinblick auf Artikel 123
(2) EPÜ

3.1 Patentanspruch 1

Obwohl der ursprüngliche Anspruch 1 auf eine Brennstoffeinspritzung gerichtet ist, enthalten die darin angegebenen Merkmale im wesentlichen Verfahrensmerkmale. Sowohl aus dem ursprünglichen Anspruch 1 als auch aus dem Gesamtinhalt der ursprünglichen Beschreibung (vgl. insbes. S. 2, 2. Absatz) ist ein Verfahren zum Betreiben eines direkteinspritzenden Dieselmotors mit mehreren Einspritzdüsen abzuleiten.

Im ursprünglich eingereichten Anspruch 1 ist auch offenbart, daß die Luft im Brennraum in Rotation versetzt (vgl. Z. 3 und 4) und zur Beschleunigung des Mischvorganges durch eine derartige Anzahl von Einspritzdüsen mit Brennstoff versorgt wird, daß auch Brennstoffe wie schwer verdampfbare Pflanzenöle verdampft sind, bevor im Brennraum Temperaturen erreicht werden, die zur Rußbildung führen (vgl. Z. 8 - 12).

Auch das duothermische Brennverfahren ist bereits im ursprünglich eingereichten Anspruch 1 angegeben (vgl. Z. 2 und 3). Daß dabei eine zentrale, von einer Zone mit kälterer Überschlußluft umgebene Brennzone errichtet wird, geht aus den ersten Zeilen des 2. Absatzes der Seite 3, sowie dem Anspruch 6 (Temperaturdifferenz zwischen der Verbrennungsluft und der um die Brennzone rotierenden Überschlußluft) der ursprünglich eingereichten Unterlagen hervor.

Die Errichtung der zentralen Brennzone dadurch, daß die Rotation der Brennraumluft so hoch bemessen wird, daß der von außen vom Brennraumrand nach innen zur Brennzone eingespritzte Brennstoff umgelenkt wird, bevor er die

gegenüberliegende Brennraumwand erreicht, und dabei solange in Schwebelage gehalten wird, bis auch schwer verdampfbare Brennstoffe bis zur völligen Verdampfung von der Brennraumwand ferngehalten sind, ist aus der Beschreibung Seite 3, letzter Absatz in Verbindung mit Anspruch 1, Zeilen 3 bis 8, der ursprünglich eingereichten Unterlagen abzuleiten.

Aus dem ursprünglich eingereichten Anspruch 1 (vgl. Z. 13 bis 16) geht auch das letzte Merkmal des neuen Anspruches 1 hervor, wonach zur Verminderung der Schallemission das Einspritzgesetz für die Einspritzdüsen so gewählt ist, daß der Druckanstieg während der Verbrennung pro Grad Kurbelwinkel nicht größer als die maximale Drucksteigerungsrate während des Kompressionshubes ist. Dieses Merkmal ist auch in der ursprünglichen Beschreibung Seite 4, 2. Absatz bis Seite 5, 1. Absatz als eine der Verfahrensvoraussetzungen angeführt und erläutert.

Sämtliche Merkmale des neuen Anspruches 1 sind daher in den ursprünglich eingereichten Unterlagen offenbart. Der neue Anspruch 1 enthält auch sämtliche Merkmale des ursprünglich eingereichten Anspruches 1, die in der ursprünglich eingereichten Beschreibung als wesentlich angegeben sind, so daß weder durch Hinzufügen noch durch Weglassen von Merkmalen der Gegenstand des neuen Anspruches 1 über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Der neue Anspruch 1 verstößt daher nicht gegen Artikel 123 (2) EPÜ.

3.2 Patentansprüche 2 bis 8

Die neuen Ansprüche 2, 3, 4 und 6 gehen auf die ursprünglich eingereichten Ansprüche 2, 3, 4 und 6 zurück. Der neue Anspruch 5 ist aus dem Anspruch 5 und dem letzten Satz der Beschreibung Seite 7 der ursprünglich eingereichten Unterlagen abzuleiten. Der neue Anspruch 7 ergibt sich aus dem ursprünglichen Anspruch 7. Die Verwendung von Motoröl zur Kühlung geht aus dem vorletzten Absatz der Seite 5 der ursprünglich eingereichten Beschreibung hervor. Die Merkmale des neuen Anspruches 8 sind in der ursprünglich eingereichten Beschreibung, Seite 4, letzter Absatz, Seite 6, letzter Absatz und Seite 7, Zeilen 3 und 4, offenbart.

Die Ansprüche 2 bis 8 verstoßen daher nicht gegen Artikel 123 (2) EPÜ.

3.3 Beschreibung und Zeichnungen

Die Bezeichnung und die Beschreibung der Anmeldung wurden dem neuen Anspruch 1 angepaßt (vgl. S. 1 der neuen Beschreibung). In der Beschreibung wurden die relevanten Druckschriften zum Stand der Technik genannt und erläutert (vgl. S. 4 der neuen Beschreibung). Des weiteren wurde die Figurenangabe überarbeitet (vgl. S. 7 der neuen Beschreibung).

Die Zeichnungen entsprechen denjenigen der ursprünglichen Fassung.

Die neue Bezeichnung, die Änderungen der Beschreibung und die Zeichnungen verstoßen daher nicht gegen Artikel 123 (2) EPÜ.

4. Da die Anmeldungsunterlagen bereits mit der Stellung des Prüfungsantrages geändert wurden, hat sich die Prüfungsabteilung während des Prüfungsverfahrens im wesentlichen mit der Frage der unzulässigen Abänderung im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ befaßt. Der jetzt gültige Anspruch 1 ist auch gegenüber demjenigen geändert, der einem internationalen vorläufigen Prüfungsbericht zugrunde lag, da er das Merkmal, daß von mehreren Einspritzdüsen mindestens eine einen Drosselzapfen aufweist, nicht mehr enthält. Dieses Merkmal ist, wie bereits in den ursprünglich eingereichten Unterlagen, nunmehr Teil des Anspruches 2.

5. Da die Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit von der ersten Instanz noch nicht geklärt wurde, wird die Anmeldung unter Anwendung von Artikel 111 (1) EPÜ zur Weiterbehandlung an die erste Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden

1. Der Antrag, die Mitteilung über den Rechtsverlust gemäß Regel 69 (1) EPÜ aufzuheben, wird zurückgewiesen.

2. Dem Antrag auf Weiterbehandlung der Anmeldung gemäß Artikel 121 EPÜ wird stattgegeben.

3. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

4. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, dem weiteren Verfahren folgende Unterlagen zugrundezulegen:

Patentansprüche: 1, eingereicht mit Schreiben vom 9. Februar 1995, eingegangen am 10. Februar 1995;
2 bis 8, eingereicht mit Schreiben vom 16. Dezember 1994, eingegangen am 17. Dezember 1994.

Beschreibung: Seiten 1, 3 und 5 bis 9, eingereicht mit Schreiben vom 16. Dezember 1994, eingegangen am 17. Dezember 1994;
Seiten 2 und 4 eingereicht mit Schreiben vom 9. Februar 1995, eingegangen am 10. Februar 1995.


Zeichnungen: Blatt 1/3 bis 3/3 der ursprünglichen Fassung.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries